

B 39 Änderung FLG (Konsolidierung Campus Luzern-Horw AG)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. Mai 2020	Anträge der VBK vom 21. August 2020 für die 1. Beratung
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leis- tungen (FLG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2020, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leis- tungen (FLG) vom 13. September 2010 ¹ (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 42 Konsolidierungskreis	<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherr- schung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Er- trag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanz- haushalt</p> <p>f. die Pädagogische Hochschule Luzern.</p>	<p>¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherr- schung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Er- trag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanz- haushalt</p> <p>f. (geändert) die Pädagogische Hochschule Luzern, g. (neu) die Immobilien Campus Luzern-Horw AG.</p>
	II.	

¹ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. Mai 2020	Anträge der VBK vom 21. August 2020 für die 1. Beratung
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, <u>vorausegesetzt das Dekret über die Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Campus Horw wird vom Kantonsrat beschlossen und in der Volksabstimmung angenommen.</u> Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Die stv. Staatsschreiberin:	